

Ergänzende Vereinbarung zur Zweckvereinbarung

zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen

zwischen

der Landeshauptstadt Mainz und

der Landeshauptstadt Wiesbaden

zusammen auch „die Parteien“

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz ist ÖPNV-Aufgabenträgerin nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“). Mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH („MVG“) hat die Landeshauptstadt Mainz ihren eigenen städtischen Mobilitätsdienstleister.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist ÖPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen („ÖPNVG-H“).

Über das Stadtgebiet in Mainz hinausgehend bietet die MVG Busverkehre auch auf dem Gebiet der benachbarten Landeshauptstadt Wiesbaden an, die jedoch ihren verkehrlichen Schwerpunkt im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz haben. Für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz, aber auch für die darüber hinausgehenden Verkehrsleistungen mit verkehrlichem Schwerpunkt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz, strebt die Landeshauptstadt Mainz die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die MVG gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und/oder § 108 GWB an. Bereits heute sind die Verkehre auf den Gebieten der Landeshauptstadt Mainz und der Landeshauptstadt Wiesbaden eng miteinander verflochten. Um auch künftig einen hochwertigen gebietsübergreifenden ÖPNV rechtssicher gewährleisten zu können, schließen die Parteien diese Vereinbarung.

Es besteht die Zielsetzung, dass in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Mainz bzw. und der Landeshauptstadt Wiesbaden weitere Qualitätsverbesserungen erzielt werden.

Die vorliegende Vereinbarung ergänzt die separat geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 (Aktenzeichen, Veröffentlichung) , nachfolgend „Zweckvereinbarung“ genannt.

§ 1 Wahrnehmung von Bestellbefugnissen

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz hat von der Landeshauptstadt Wiesbaden durch die Zweckvereinbarung die Befugnis erhalten, die nachfolgenden Linien bzw. Linienabschnitte, die aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden einbrechen und zum Stadtverkehrsnetz bzw. Linienbündel Mainz gehören, unter den in dieser Vereinbarung formulierten Bedingungen in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis):

1.1 Gemeinschaftslinien mit ESWE Verkehrsgesellschaft mbH („ESWE“); die Bestellbefugnis bezieht sich nur auf die unter dem Buchst. b) aufgeführten Linienabschnitte:

- Linie 6: Wiesbaden, Nordfriedhof – Mainz-Gonsenheim, Wildpark
 - a) ESWE-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden: Teilabschnitt Wiesbaden, Nordfriedhof bis Bahnhof Wiesbaden Ost
 - b) MVG-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden: Teilabschnitt Bahnhof Wiesbaden Ost bis Mainz-Kastel/Brückenkopf
 - c) MVG-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz: Teilabschnitt Mainz-Kastel/Brückenkopf bis Mainz-Gonsenheim, Wildpark

- Linie 9: Wiesbaden-Schierstein, Oderstraße – Mainz, J.-Heinz-Str./Arena
 - a) ESWE-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden: Teilabschnitt Wiesbaden-Schierstein, Oderstrasse bis Wiesbaden, Niederfeldstrasse
 - b) MVG-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden: Teilabschnitt Wiesbaden, Niederfeldstrasse bis Mainz-Kastel/Brückenkopf
 - c) MVG-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz: Teilabschnitt Mainz-Kastel/Brückenkopf bis Mainz, J.-Heinz-Str./Arena

- Linie 28: Wiesbaden-Platz der dt. Einheit – Mainz, Goetheplatz

- a) ESWE-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden: Teilabschnitt Wiesbaden, Platz der dt. Einheit bis Wiesbaden, Fort Biehler
 - b) MVG-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden: Teilabschnitt Wiesbaden, Fort Biehler bis Mainz-Kastel/Brückenkopf
 - c) MVG-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz: Teilabschnitt Mainz-Kastel/Brückenkopf bis Mainz, Goetheplatz
- Linie 33: Mainz-Kostheim, Winterstraße – Wiesbaden, Tierpark Fasanerie
 - a) ESWE-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden: Teilabschnitt Wiesbaden, Tierpark Fasanerie bis Bahnhof Wiesbaden Ost
 - b) MVG-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden: Teilabschnitt Bahnhof Wiesbaden Ost bis Mainz-Kostheim, Winterstrasse
 - Linie 45: Wiesbaden, Raiffeisenplatz – Mainz-Gonsenheim, W.-Raabe-Straße
 - a) ESWE-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden: Teilabschnitt Wiesbaden, Raiffeisenplatz bis Stadtgrenze Schiersteiner Brücke
 - c) MVG-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz: Teilabschnitt Stadtgrenze Schiersteiner Brücke bis Mainz-Gonsenheim, W.-Raabe-Str
 - Linie 74: Wiesbaden-Schierstein, Äppel-Allee-Center – Bodenheim, Bahnhof
 - a) ESWE-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden: Wiesbaden-Schierstein, Äppel-Allee-Center bis Stadtgrenze Schiersteiner Brücke
 - c) MVG-Betriebsführung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen: Teilabschnitt Stadtgrenze Schiersteiner Brücke bis Bodenheim/Bahnhof

1.2 Linien ohne Beteiligung von ESWE

Linie 54: Ginsheim, Fr.-Ebert-Platz – Klein-Winternheim, Bahnhof – auf dem Teilabschnitt Mainz-Kostheim, Mainbrücke bis Mainz-Kastel/Brückenkopf

Linie 55: Mainz-Kastel, Krautgärten – Klein-Winternheim, Bahnhof – auf dem Teilabschnitt Mainz-Kastel, Krautgärten bis Mainz-Kastel/Brückenkopf

Linie 56: Ginsheim, Fr.-Ebert-Platz – Ingelheim, Bahnhof – auf dem Teilabschnitt Mainz-Kostheim, Mainbrücke bis Mainz-Kastel/Brückenkopf

Linie 57: Mainz-Kastel, P.-Sander-Str. – Mainz-Bretzenheim, Gutenberg-Center – auf dem Teilabschnitt Mainz-Kastel, P.-Sander-Str. bis Mainz-Kastel/Brückenkopf

Linie 58: Bischofsheim, Treburer Str. – Mainz-Finthen, Th.-Heuss-Str. – auf dem Teilabschnitt Mainz-Kostheim, Mainbrücke bis Mainz-Kastel/Brückenkopf

Linie 68: Hochheim, Altenwohnheim – Budenheim, Bahnhof – auf dem Teilabschnitt Mainz-Kostheim, Steinern Kreuz bis Mainz-Kastel/Brückenkopf

Linie 91: Ginsheim, Fr.-Ebert-Platz – Wackernheim, Rathausplatz – auf dem Teilabschnitt Mainz-Kostheim, Mainbrücke bis Mainz-Kastel/Brückenkopf

Soweit die vorstehend genannten Verkehre im Rahmen einvernehmlich abgestimmter Fortschreibung der Nahverkehrspläne oder anderer Planungen der Landeshauptstadt Mainz und der Landeshauptstadt Wiesbaden hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, oder weitere Linien künftig dem Netz bzw. Linienbündel „Stadtverkehr Mainz“ zugeordnet werden sollen, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen bzw. neu zugeordneten Verkehre.

- (2) Eine genauere Bestimmung des zu erbringenden Verkehrsangebots (Takte, Bedienzeiträume, Linienwege) ergibt sich aus der **Anlage**.
- (3) Sofern auf Wunsch der Landeshauptstadt Mainz oder auf Wunsch der Landeshauptstadt Wiesbaden Änderungen an den in Abs. 1 genannten Linienabschnitten oder aber auch die Integration weiterer Verkehre in diese Delegationsbefugnis vorgenommen werden sollen, sind diese Änderungen und die damit verbundene, für den jeweiligen Betreiber relevante Zuordnung von Mehr- oder Minderkosten einvernehmlich zu regeln, sofern es eine entsprechende Kostenregelung gibt. Kann kein Einvernehmen bezüglich der Kostenverteilung erzielt werden, ist eine Kündigung dieser Vereinbarung gem. § 5 Abs. 4 zulässig.
- (4) Die Landeshauptstadt Mainz hat in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Linien durch die Zweckvereinbarung ferner die Befugnis erhalten, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

- (5) Die Verantwortung für die Bestellung von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Absatz 1 genannten Linien bzw. Linienabschnitten obliegt der Landeshauptstadt Mainz. Sie hat mit den übertragenen Befugnissen alle bei deren Ausübung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten übernommen und stellt die Landeshauptstadt Wiesbaden insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren oder anderer Rechtsschutzverfahren.
- (6) Die mit der Zweckvereinbarung gemäß den vorstehenden Absätzen übertragenen Bestellbefugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden auf die Landeshauptstadt Mainz umfasst nicht die übrigen, in den vorstehenden Absätzen unerwähnt gebliebenen Befugnisse eines Aufgabenträgers nach dem ÖPNVG-H oder einer zuständigen Behörde gem. VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (insbesondere Nahverkehrsplanung oder allgemeine Vorschriften). Diese verbleiben bei der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 2 Genehmigungsrecht

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz verpflichtet sich, in Genehmigungsverfahren Dritter nach dem PBefG, die andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden betreffen, keine Einwendungen geltend zu machen, keine eigenen Rechtsbehelfe anzustrengen und keine Rechtsbehelfe Dritter zu unterstützen, die dem rechtlichen Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden entgegenstehen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie etwaige Bedenken gegen den Streckenverlauf, die Taktung und Bedienqualität einzelner Linien, die (auch nur partiell) parallel zu den in § 1 Abs. 1 genannten Linien verlaufen sollten, auf der Ebene der Nahverkehrsplanung oder einer vergleichbaren Angebotsfortschreibung miteinander abstimmen werden.
- (3) Sofern im Zusammenhang mit der Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gem. § 1 Abs. 1 und 2 ausschließliche Rechte verliehen werden sollen, stellt die Landeshauptstadt Mainz sicher, dass die Wirkung dieser ausschließlichen Rechte auf ihr eigenes Stadtgebiet begrenzt wird.

§ 3 Qualitätsstandards

- (1) Die Standards des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Mainz gelten auch im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten Linien im Bereich des Stadtgebiets Wiesbaden, solange der Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Mainz grundsätzlich höhere Anforderungen stellt als der Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden. Sollte dies aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden zu einem Zeitpunkt nicht mehr so sein, werden die Parteien in Gespräche über die zukünftigen Standards der

Verkehrsleistungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden eintreten. Der bisher erreichte Qualitätsstatus soll mindestens beibehalten werden.

- (2) Der Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden sieht vor, dass auch die in das Stadtgebiet von Wiesbaden einbrechenden Linien perspektivisch mit emissionsfreien Fahrzeugen zu bedienen sind. Die Landeshauptstadt Wiesbaden erwartet, dass die Landeshauptstadt Mainz, in dem der MVG zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag, hierzu konkrete Vorgaben in Bezug auf den Zeitraum der Direktvergabe macht, sofern der Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Mainz hierzu keine hinreichenden Anforderungen beinhaltet.
- (3) Soweit sich die Haltestelleninfrastruktur im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befindet, wird die Landeshauptstadt Wiesbaden der MVG die Mitnutzung der Haltestellen im Stadtgebiet auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien gestatten.
- (4) Unterhaltsverpflichtungen der MVG beziehen sich ausschließlich auf die im Eigentum der MVG befindlichen Infrastrukturen (z.B. Fahrkartenautomaten, Fahrgastunterstände, Sozialräume/WC, Dynamische Fahrgastinformationen, Anforderungen des § 32 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BOKraft usw.).
- (5) Marketingmaßnahmen sowie Informationen über Änderungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien bedürfen der gegenseitigen Abstimmung.

§ 4 Finanzierung

Die bisherige Finanzierungsstruktur hinsichtlich der hier erfassten Verkehrsleistungen für die Bedienung des Stadtgebiets Wiesbaden bleibt erhalten.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zeitgleich mit der zugrundeliegenden Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Kraft und wird für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Landeshauptstadt Mainz an die MVG abgeschlossen.
- (2) Über eine mögliche Verlängerung dieser Vereinbarung werden sich die Parteien frühzeitig abstimmen.
- (3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Bei einer Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, die zu einer wesentlichen finanziellen Belastung eines Vertragspartners führt, ist die Vereinbarung mit einer von Satz 1 abweichenden Frist von 6 Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) ordentlich kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen.

- (4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Landeshauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Vertragspartei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist gesetzt werden.
- (5) Mit Kündigung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Vertragsparteien Unterschriften